

Beihilfeberechtigte/r
Name, Vorname

Klassifizierung	
Geschäftspartner-Nr.	Mitglieds-Nr.

Rheinische Versorgungskassen
Beihilfekasse
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Belastungsgrenze gemäß § 75 Abs. 8 LBG i.V.m. § 15 BVO NRW

Einverständnis zur Nutzung und Speicherung von Daten zur Ermittlung und Festsetzung der Belastungsgrenze

Einverständniserklärung

Name, Vorname

Anschrift (Straße Haus-Nr., PLZ Ort)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Festsetzung der Belastungsgrenze gemeldeten Daten zu diesem Zwecke genutzt und gespeichert werden dürfen.

Bitte das Zutreffende ankreuzen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfekasse der Rheinischen Versorgungskassen Köln (RVK) meine Einkommensdaten bei den dafür zuständigen Geschäftsbereichen bei den RVK (hier: Personalentgelte/ Beamtenversorgung) anfordern darf.
Meine Personal-Nr. / Versorgungs-Personal-Nr. dort lautet:

Beigefügt erhalten Sie den Nachweis über die Bezüge durch meine Besoldungsstelle/Versorgungsstelle

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der beihilfeberechtigten/bzw. der bevollmächtigten Person

Beihilfeberechtigte Person: Name, Vorname	Geschäftspartner-Nr.:	Personal-Nr. Entgelt:
--	-----------------------	-----------------------

Rheinische Versorgungskassen
 Beihilfekasse
 Postfach 21 09 40
 50533 Köln

**Nachweis über die Bezüge für die Ermittlung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO NRW
 (Versorgungsempfänger/-innen)**

Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr _____ (= Vorjahr)¹

Jahresbruttobezug ² _____ Euro

Versorgungsbezüge (erster Monatsbezug) im Kalenderjahr _____ (= laufendes Jahr)³

Monatsbezug _____ Euro

Versorgungsbezüge (erster Monatsbezug) im Kalenderjahr _____ (= laufendes Jahr)⁴

Monatsbezug _____ Euro

Datum

Unterschrift und Stempel d. Besoldungsstelle

¹ Maßgeblich bei durchgehendem Versorgungsbezug im Kalenderjahr (12 Monate).

² Ein Versorgungsabschlag (-ausgleich) bleibt unberücksichtigt. Auszugehen ist von den ungekürzten Jahresbruttobezügen vor Anwendung der §§ 66 bis 72 LBeamtVG NRW und ohne kinderbezogene Leistungen. Nur in den Fällen des § 16 Abs. 3 LBeamtVG NRW ist von den gekürzten Jahresbruttobezügen auszugehen.

³ Maßgeblich bei erstmaligem Versorgungsbezug im Kalenderjahr (<12 Monate)

⁴ Maßgeblich bei erstmaligem Versorgungsbezug im Vorjahr